



Österr. Finanzmarktaufsicht
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
GZ FMA-	SR-GSt/Be/Mo	Dominik Bernhofer	DW 12288	DW 142288	29.10.2018

LE0001.210
/0023-
INT/2018

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Mindeststandards für das Risikomanagement bei Pensionskassen 2019 (Pensionskassen-Risikomanagementverordnung 2019 – PK-RiMaV 2019)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für den im Betreff genannten Entwurf und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Verordnung über Mindeststandards für das Risikomanagement bei Pensionskassen legt die Anforderungen für das Risikomanagement der Pensionskassen fest und löst damit die bislang geltende Verordnung gemäß § 25 Abs 9 PKG ab. Positiv ist zu erwähnen, dass die neue Verordnung kompakter und damit einfacher zu lesen ist. Negativ ist zu erwähnen, dass die neue Verordnung in wesentlichen Punkten hinter die alte Verordnung zurückfällt. Die BAK erachtet ein strenges Risikomanagement als integralen Bestandteil eines funktionierenden Betriebspensionssystem und lehnt Aufweichungen der Mindeststandards für das Risikomanagement der Pensionskassen daher entschieden ab. Das gilt insb für Mindestanforderungen an interne Leitlinien und Dokumentation sowie dafür, dass künftig keine ausreichende Kenntnis der Risikomodelle auf Vorstandsebene mehr vorausgesetzt wird. Die Erinnerungen an die Finanzkrise sind vielen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten noch in leidvoller Erinnerung und dürfen sich nicht wiederholen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 2 Risikomanagementfunktion

Der Verweis auf Interessenskonflikte der Risikomanagementfunktion in Abs 3 ist richtig und wichtig. § 14 Abs 3 alte Risikomanagementverordnung sah diesbzgl eine „organisatorische Trennung“ von Risikomanagement und durchführenden Funktionen der Vermögensveranlagung vor. Dieser Mindeststandard sollte beibehalten werden.

§ 3 Risikomanagementsystem

Bezüglich interne Leitlinien und Dokumentation sah die alte Risikomanagementverordnung in den § 11 und 12 umfassende Mindeststandards vor, während sich die neue Risikomanagementverordnung mit der allgemeinen Vorgabe begnügt, dass § 21a PKG einzuhalten ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Verordnungsermächtigung, die gerade das Ziel hat, die Vorgaben gemäß § 21a PKG zu konkretisieren, genau das nicht tut und auf § 21a PKG rückverweist. Aus Sicht der BAK sollten die bislang geltenden Mindeststandards beibehalten werden. Das gilt insb für die Regelungen bzgl Vergütungs- und Anreizsysteme im Veranlagungs- und Risikomanagement sowie für die Auswahl der zuständigen Fondmanager und Berater.

§ 4 Risikoanalyse

Die Aufnahme von Währungsrisiken sowie Risiken aus dem Einsatz von Derivaten, Verbriefungen und ähnliche Verpflichtungen in den Risikokatalog gem § 4 Abs 3 ist zu begrüßen.

§ 5 Risikobewertung

Die Verordnung sieht vor, dass sich die Häufigkeit der Risikobewertungen nach Art und Umfang sowie den möglichen Entwicklungen der Risiken zu richten hat. Die alte Risikomanagementverordnung sah diesbzgl eine andere Systematik vor (§ 5 Abs 1). Dort richtete sich die Häufigkeit der Risikobewertungen nach Art und geplanter Haltungsdauer der Vermögenswerte sowie nach den Liquiditätsanforderungen und der aktuellen Marktsituation. Der BAK ist nicht klar, warum es zu dieser Umstellung gekommen ist. Es ist aber wohl davon auszugehen, dass Art und Umfang sowie die mögliche Entwicklung des Risikos vom veranlagten Vermögen, den Liquiditätsanforderungen und der aktuellen Marktsituation abhängen.

Es ist nicht nachvollziehbar und auch nicht begrüßenswert, dass die Rolle des Aktuars hinsichtlich Kenntnis und Kontrolle der verwendeten Risikomodelle entfernt wurde. Es ist aber jedenfalls problematisch, dass nunmehr keine zwingende Kenntnis der Risikomodelle im Vorstand vorausgesetzt wird. § 6 Abs 5 alte Risikomanagementverordnung sah vor, dass „mindestens ein Mitglied des Vorstandes ... über entsprechende Kenntnisse der verwendeten Risikomodelle verfügen“ muss. Die Finanzkrise hat gezeigt, was passiert, wenn sich Vorstände blind auf Risikomodelle verlassen, die sie nicht verstehen. Die BAK regt folglich dringend an, den bisherigen Mindeststandard beizubehalten.

§ 6 Risikosteuerung

In ihrer Stellungnahme zur Novelle des Pensionskassengesetzes 2018 hat die BAK die Abschaffung der quantitativen Veranlagungsgrenzen sowie die Abschaffung der Möglichkeit, der FMA im Einzelfall niedrigere Veranlagungsgrenzen vorzuschreiben, entschieden abgelehnt. Wenn es nun schon keine gesetzlichen Veranlagungsgrenzen gibt, sollten zumindest die Standards für die internen Veranlagungsgrenzen klar sein. In diesem Kontext ist es unverständlich, dass die Festlegung von Limits auf „wesentliche Risiken“ (§ 6 Abs 2) beschränkt werden soll, zumal das PKG in § 25 Abs 4 Z 6 keine derartige Einschränkung macht und die Erläuterungen zu § 6 Risikomanagementverordnung erklären, dass die Limits gemäß Abs 2 dem geeigneten Limitsystem gemäß § 25 Abs 4 Z 6 PKG entsprechen. Die BAK empfiehlt daher dringend, die Einschränkung auf „wesentliche Risiken“ zu streichen.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA